

men werden dürfen. Das bedeutet, daß nur die Verhaltensweisen des Festgenommenen dokumentiert sein müssen und keine subjektiven Einschätzungen zu treffen sind.

Sofern Festnahmeberichte als offizielle Beweismittel im Strafverfahren verwendet werden sollen, ist zu beachten, daß sie von vornherein so dokumentiert sind, daß aus ihnen keine der Konspiration und Geheimhaltung unterliegende Informationen über das MfS, z. B. interne Bezeichnungen von Linien und Dienststeinheiten, entnommen werden können.

Die Einschätzung der Exaktheit der im Festnahmebericht getroffenen Feststellungen hat ausgehend von der Prüfung, ob der Rechtsstatus des Festgenommenen richtig dokumentiert wurde, vor allem an Hand folgender Kriterien (Umstände) zu erfolgen:

Die Dokumentierung von Wahrnehmungen zum Verhalten des Festgenommenen unmittelbar vor und bei der Festnahme ergibt oft wichtige Anhaltspunkte für die Beweisführung, insbesondere für die Gestaltung der Vernehmung gegenüber dem Beschuldigten. Deshalb ist vor allem zu prüfen, ob das Verhalten der festgenommenen Person, das sich z. B. in Nervosität, Angst, Versuchen zum Beiseiteschaffen von Gegenständen, versuchten Kontaktaufnahmen zu anderen Personen äußern kann, exakt beschrieben ist. Insbesondere im Zusammenhang mit der Verhinderung und Bekämpfung des staatsfeindlichen Menschenhandels sowie ungesetzlicher Grenzübertritte sollte die Einschätzung auf die Dokumentierung solcher Umstände bezogen werden, wie die Beschreibung des psychischen und physischen Zustandes der Festgenommenen, der sich ggf. in ihrer Begleitung befindlichen Personen (z. B. Kinder). Eine derartige Beschreibung kann sich auch bei der Festnahme von Personen bei anderen Straftaten erforderlich machen, wenn besondere Persönlichkeitsauffälligkeiten zu verzeichnen sind.